

Klauseln zur BIKE-ASSekuranz Vollkaskoversicherung (gelten nur sofern besonders beantragt und im Versicherungsschein benannt)

Klausel 1: Urlaubsklausel

In Abänderung von § 2.1 der AVB BIKE VK wird der Geltungsbereich für Urlaubsreisen bis 6 Wochen pro Jahr auf die Länder Griechenland, Italien, Malta, Marokko, Portugal, Spanien, Türkei und Tunesien ausgedehnt. Auf Wunsch wird der Geltungsbereich für den im Versicherungsschein / Nachtrag festgelegten Zeitraum auf das benannte Land / die benannten Länder ausgedehnt.

Klausel 2: Maschinenklausel

In Abänderung von § 4 AVB BIKE VK gelten Beschädigungen oder Zerstörungen an dem zum versicherten Fahrrad gehörenden Motor mit Akku durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Kurzschluss, Induktion, Überspannung, Wasser und Feuchtigkeit mitversichert. Nicht versichert bleiben Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung.

Klausel 3: Vermietungsklausel

In Abänderung von § 4.7 der AVB BIKE VK sind Schäden während der Vermietung mitversichert. In Abänderung von § 4.6.7 der AVB BIKE VK gilt die Unterschlagung des versicherten Fahrrades mitversichert, wenn eine gültige Ausweiskopie des Mieters vom Vermieter vorgelegt werden kann. Die Reduzierung der Versicherungssumme gemäß § 11 erhöht sich auf 10 % je Versicherungsjahr, die Selbstbeteiligung gemäß § 13 verdoppelt sich bei Beschädigung auf 20 % mindestens € 50,00 ohne Höchstgrenze. § 14 der AVB BIKE VK gilt als gestrichen. Der Versicherungsschutz gemäß § 3.1 gilt nur während des vermieteten Zeitraumes und der Bereitstellung, das Einstellrisiko beim Versicherungsnehmer ist ab drei oder mehr Fahrräder nicht versichert. Die Entschädigung je Schadenfall ist in einem Rahmenvertrag auf den Wert des teuersten, versicherten Fahrrades begrenzt.

Klausel 4: Sportartenklausel

In Abänderung von Punkt 4.6.4 der AVB BIKE VK gilt die Teilnahme an Veranstaltungen zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten mitversichert. Die Teilnahme an Mountainbike-Veranstaltungen bleibt allerdings weiterhin ausgeschlossen. Als versicherter Unfall gemäß Punkt 3.1. AVB BIKE VK gilt der Zusammenstoß mit einer dritten Person oder Sache, d.h. der einfache Sturz ohne Fremdeinwirkung gilt nicht versichert. Bei Triathlon-Wettrennen gilt das Fahrrad auch ohne besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl versichert, wenn die Abstellflächen bewacht sind. Für Schadenfälle gemäß der Sportartenklausel erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 20 %, mind. € 50,00, max. € 500,00.

Klausel 5: Nutzungsklausel

In Abänderung von § 4.7 der AVB BIKE VK gilt die gewerbliche Nutzung zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zweck mitversichert. Etwaige Ware wird den lose mit dem Fahrrad verbundenen Sachen gleichgesetzt und gilt gegen Diebstahl nur versichert, wenn sich das Fahrrad in Gebrauch befindet.
